

**Gesetz
über die Zuständigkeiten zur Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften im
Freistaat Sachsen**

Vom 10. November 1992

Der Sächsische Landtag hat am 13. Oktober 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften sind die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den Fällen des § 1 die örtliche Zuständigkeit zu regeln,
2. in den Fällen des § 1 zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistungen
 - a) die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen,
 - b) die örtliche Zuständigkeit einer Behörde auf die Bezirke anderer Behörden zu erstrecken,
3. die Aufsichtsbehörden zu bestimmen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. November 1992

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert**